



Öffentliche Bekanntmachung

5. Änderungsanordnung vom 15.07.2025

Flurbereinigungsverfahren: **A14–Erxleben**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrensnummer: **611-37SDL044**

Aufgrund des § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung wird das mit Beschluss vom 26.09.2016 angeordnete und mit den Änderungsanordnungen vom 28.03.2019, 07.02.2022, 16.01.2023 und 15.07.2024 abgeänderte Flurbereinigungsgebiet nochmals geringfügig geändert.

1.1 Hinzuziehung

In das Verfahrensgebiet der **Flurbereinigung A14 – Erxleben** wird folgendes Flurstück hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Häsewig	5	58

1.2 Ausschluss

a) Aus dem Verfahrensgebiet der Flurbereinigung **A14 – Erxleben** werden folgende Flurstücke ausgeschlossen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Erxleben	9	328; 329

Die Grenze des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet.

Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 2857 ha.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke werden Mitglied der mit dem Beschluss vom 26.09.2016 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung A14–Erxleben“.

3. Gründe:

Die Hinzuziehung des oben genannten Flurstücks ist notwendig, da auf diesem Flurstück eine von der Teilnehmergeinschaft geplante Wegebaumaßnahme umgesetzt werden soll.

Der Ausschluss der vorgenannten Flurstücke in der Gemarkung Erxleben resultiert aus Zerlegungsmessungen im Flurbereinigungsverfahren. Dies dient der sinnvollen Arrondierung der Gebietsgrenze.

4. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, für das gesamte Verfahrensgebiet (s. anliegende Liste der Verfahrensflurstücke, Anlage 1) ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe der Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

- b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) bis b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal eingelegt werden.

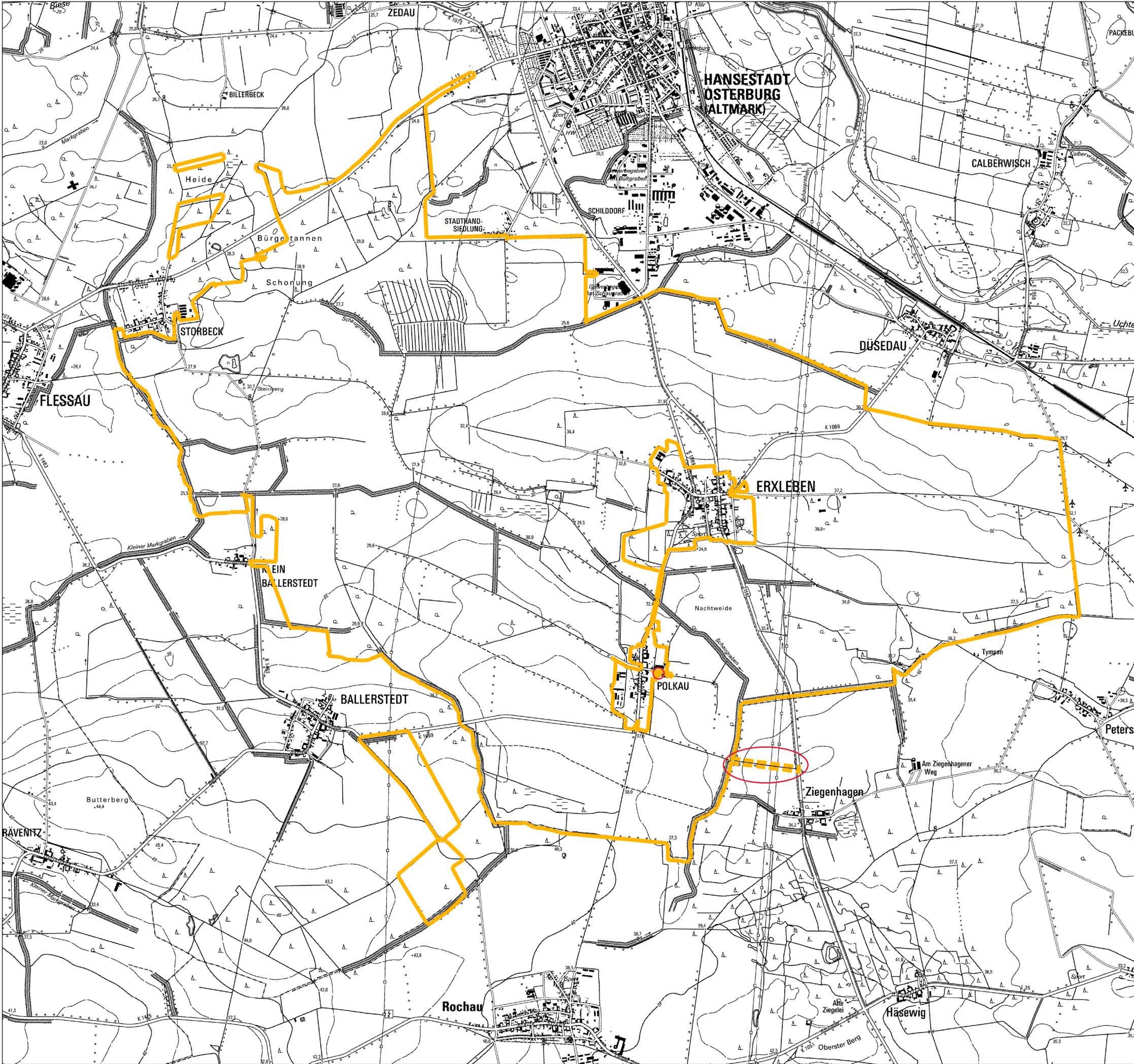
Im Auftrag

(DS)

gez. Trefflich
Sachgebietsleiterin

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.l.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.



- Zeichenerklärung:
- Gebietsgrenze
 - Gebietsgrenze, ungueltig
 - Gebietsgrenze, neu



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
39576 Stendal, Akazienweg 25
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Flurbereinigungsverfahren nach §87 i.V.m. §§1 und 37 FlurbG

Verfahrensname	Verfahrenskennung
A14 - Erxleben	SDL044

Gebietskarte

Änderungsanordnung Nr. 5 vom 15.07.2025

Landkreis		Stendal
Aktenzeichen	Größe des Gebietes	
611-37SDL044	ca. 2857 ha	
Maßstab	Druckdatum	
ca. 1 : 35000	16.07.25	

Quellenvermerk

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt.(Kartengrundlage TK 1 : 25000;
© LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/010312)